Vier

nöthige Anmerkungen

zu der

STAATSSCHRIFT,

welche

neulich unter der Ueberschrift:

„Was für Maasregeln hat wohl die
„Reichsritterschaft in Fran-
„ken und Schwaben jetzt zu
„ergreifen? 47 Seiten. 8.

dem Vernehmen nach zu Würzburg heraus gekommen ist.

Januar 1803.

Dieſe Staatsſchrift hat keinen Feind der Reichsritterſchaft zum Urheber; dieſes bezeugt die gemäſsigte Schreibart und der ehrbare Charakter des Ganzen und ſeiner Theile.

Der Verfaſſer kann aber auch kein ſonderlicher Freund und Gönner des Reichsadels ſeyn; ſonſt würde er gewiſſe Meinungen und Hypotheſen, die den Gegnern allezeit zum Stichblatt dienten, nicht ſo unbedingt angenommen haben. Wahrſcheinlich gehört er zu den gutmüthigen Männern, die es mit der Welt redlich meinen, alles Uebel entfernen, jeden Zwiſt beilegen, dem einen Theile gerne geben, und dem andern nicht gerne viel nehmen möchten —; die daher nicht ſelten in den Fall gerathen, die Prämiſſen nach der Konkluſion einzurichten, und der Clio Aeuſserungen in den Mund zu legen, die mehr dem bezielten

End-

Endzweck, als dem erhabenen Berufe der Göttin entſprechen.

Der Verfaſſer gehet von dem Grundſatze aus: „Die unmittelbare Reichsritterſchaft ſey erſt im 13ten Jahrhundert, nach dem Umſturz des Hauſes Hohenſtauffen, und zwar aus den Trümmern dieſes gigantiſchen Gebäudes entſtanden; am Ende des 12ten Jahrhunderts habe — ſeiner Meinung nach — die Landſäſsigkeit des Adels für Regel und die Unmittelbarkeit deſſelben als ſeltene Ausnahme gegolten.“ (S. 8 — 17.)

„Dieſer — etwas ſpäte — Urſprung wäre durch geſellſchaftliche Verbindungen fortgepflanzt und in ein Staatsſyſtem ausgebildet worden, welches die deutſchen Kaiſer begünſtigt, vorzüglich aber die geiſtliche Regierungen unterſtützt und bisher erhalten hätten.“

„Beinahe in allen, und in den anſehnlich„ſten Wahlſtaaten — (heiſst es S. 19.) ſaſsen „Reichs-

„Reichsunmittelbare von Adel auf den Kur- „und Fürſtenſtühlen, in den mehrſten Dom- „kapiteln waren die Domherrn nahebei aus- „ſchlieſslich ebenfalls Unmittelbare von Adel, „und das Intereſſe der geiſtlichen Kur- und „Fürſten, und ihrer Domkapitel war daher „mit jenem der Reichsritterſchaft auf das ge- „naueſte verbunden, es floſs nicht ſelten in „eins zuſammen; man betrachtete die Reichs- „ritterſchaft als die Pflanzſchule der Domkapi- „tel, aus denen letztern die geiſtliche Fürſten „gewählt wurden etc. — — Es gehörte ohne „Zweifel das Zuſammentreffen der ſonderbar- „ſten Ereigniſſe dazu, den einen dieſer beiden „Theile, nemlich die geiſtliche Kur- und Für- „ſten, nach aller Form Rechtens vernichten „zu ſehen, und den andern Theil, nemlich der „Reichsritterſchaft ihr Schickſal beſtimmt vor- „ausſagen zu können.“ (S. 13 — 21.)

Hat nun der freie Reichsadel nur dem Untergange der groſsen Herzogthümer ſeine Unmittelbarkeit, hauptſächlich den geiſtlichen

Wahl-

Wahlſtaaten, Gedeihen und bisherige Dauer zu verdanken, ſo kann es dem Verfaſſer nicht ſchwer fallen, ihm nunmehr im III. Abſchnitte die Nativität zu ſtellen:

„Der politiſche Zauberſtab, welcher allent-
„halben ſo viele Wunder hervorgebracht, habe
„ſich auch in Deutſchland wirkſam bezeugt; —
„die alten mächtigen Herzogthümer in Fran-
„ken und Schwaben ſchienen wieder aufzule-
„ben und allmählig empor zu kommen, die
„vielen kleinern Staaten und Territorien flöſſen
„nach und nach in gröſsere Maſſen zuſammen,
„— die geiſtlichen Staaten verſchwänden gänz-
„lich, der ſonſt ſo mächtige Städtebund ſey
„völlig getrennt, der reichsritterſchaftliche
„Staatskörper könne ſich ſelbſt nicht mehr
„mit der Hofnung ſeiner fernern Fortdauer
„ſchmeicheln, derſelbe ſey beinahe ſchon auf-
„gelöſt. Durch die gewaltthätige Königlich
„Preuſsiſche Occupationen wäre dem Kanton
„Ottenwald der 4te, dem Kanton Gebirg gleich-
„falls der 4te, dem Kanton Steigerwald der

5te

„5te Theil aller seiner Besitzungen entzogen.
„Der Kanton Altmühl habe seine ganze politi-
„sche Existenz, und der ganze Fränkische
„Ritterkreis durch eben diese Occupationen ein
„volles Drittel seines Gebiets verloren. Durch
„die Abtretung des linken Rheinufers sey ein
„ganzer Ritterkreis eingebüsst worden — etc.
„Umgeben von mächtigen weltlichen an die
„Stelle der geistlichen Hochstifte getretenen
„Staaten, die an der Fortdauer der Reichsrit-
„terschaft nicht wie diese, das nemliche, son-
„dern vielmehr ein entgegengesetztes Interesse
„haben, ist das endliche Schicksal derselben in
„Franken und Schwaben schon jetzt genau zu
„bestimmen. Die mächtigen Reichsstände,
„als Bayern, Wirtemberg und Baden . . . . .
„werden mit verdoppeltem Eifer jene Anfech-
„tungen und Kämpfe erneuern, die sie von
„jeher gegen den Reichsadel in den ältern Pro-
„vinzen geführet haben; (die Tendenz hierzu
„liege unverkennbar in dem an allen Schlössern
„der unmittelbaren Reichsritter in Franken, und

„wahr-

„wahrscheinlich auch in Schwaben, angeheftе-
„ten Kurbayerischen Patente vom 22ten Novem-
„ber 1802.) . . . Jedermann sey der Gebrauch
„bekannt, den Brandenburg in den beiden
„Markgrafthümern Ansbach und Bayreuth von
„der hohen Zent gemacht, die Grundsätze,
„die dieses Haus in Ausübung gebracht hat;
„wer kann, wer will diese Reichsstände hin-
„dern, eben diese Grundsätze in ihren neu-
„acquirirten Ländern nachzuahmen und
„in Vollzug zu bringen? . . . . . .
„Das endliche Loos der Reichsritter würde da-
„her kein anderes als jenes seyn, was ihre
„reichsritterschaftliche Mitgenossen in den bei-
„den Königlich Preussischen Fürstenthümern
„Ansbach und Bayreuth bereits getroffen hat;
„nemlich in die Klasse einfacher, von allen
„Vortheilen und Vorzügen beraubter Güterbe-
„sitzer herab zu sinken. Welchen Reichsrit-
„ter, — ruft der Verfasser endlich aus — schau-
„dert nicht bei diesem mit den ächtesten Far-
„ben entworfenen Gemälde der Zukunft, die

seiner

„seiner zuverläfsig, ohne Ergreifung klu-
„ger Maasregeln wartet?“ (S. 22 — 27.)

Wen alfo bei diefem Profpekte Angft und Schauder überfällt, der befolge den Rath des Verfaffers, und ergreife die im IV. Abfchnitte umftändlich vorkommenden Maasregeln, die unter den vorausgefchickten Motiven, nicht blos klug, fondern in der That fehr billig und tröftlich wären.

Als Privatmann bin ich um fo weniger fähig, jene fchauderhaften Gefühle zu theilen, je veffer mein Glaube ift, dafs gerade der bidere und edle Reichsritter gewiffe Vorzüge allenfalls entbehren, dafs er wefentliche Vortheile aufopfern und in jedem Stande glücklich und froh leben könne, wenn Zeit und Umftände folches erfodern.

Es kömmt alfo darauf an, ob diefer Zeitpunkt wirklich eingetreten fey.

Der Verfaffer fucht diefes Problem aus hiftorifchen Gründen bejahend zu beantworten, und wenn es mir gelingt darzuthun, dafs feine gefchicht-

ſchichtlichen Angaben nicht durchaus die Probe halten, daſs ſie mehr dasjenige, was wahrſcheinlicherweiſe geſchehen ſollte, als was wirklich geſchehen iſt, darſtellen, ſo wird ſich die Frage von ſelbſt auflöſen, und das gewiſs nicht reitzende Gemälde der Zukunft wie ein Schattenbild verſchwinden.

Erſte Anmerkung.

Es hat ſeine Richtigkeit, daſs der Adel in Schwaben und Franken unter der Regierung der mächtigen Herzoge aus dem Hauſe Hohenſtauffen ſeine Unmittelbarkeit nicht überall behaupten konnte. Nicht blos die Reichsritterſchaft, ſondern alle Grafen und Fürſten, etc. welche in dieſen Reichslanden anſäſsig waren, muſsten vor einer Potenz ihr Haupt beugen, welche die weitläuftigſten und reichſten Beſitzungen mit der Kaiſerskrone vereinigt hatte.

Dieſer

Dieſer wichtige Umſtand darf durchaus nicht überſehen werden, wenn man hiſtoriſche Vergleichungen anſtellen, und darauf Reſultate gründen will. —

Seit Karl dem Groſsen war kein deutſcher Kaiſer den Herzogen weniger günſtig, als Heinrich III. — Die Herzoge von Lothringen und Bayern wurden abgeſetzt. Kärnthen blieb eine geraume Zeit ohne Herzog, und in Franken wurde dem Biſchofe von Würzburg der herzogliche Titel ertheilt, die herzoglichen Rechte hingegen blieben in der Gewalt des Kaiſers.

Hundert Jahre blieb Franken ohne wirkliche Herzoge, bis Heinrich V. im Jahre 1116. ſeinen Schweſterſohn Conrad Grafen von Stauffen zum Herzoge in Franken erhob, deſſen Bruder, Graf Friedrich von Stauffen Herzog in Schwaben war. Schon im Jahre 1137. wurde Herzog Conrad von Franken zum römiſchen Kaiſer erwählt. Ihm folgte auf dem Kaiſerthron ſein Bruderſohn, Herzog Friedrich von

Schwa-

Schwaben, und diesem sein Erstgebohrner, Heinrich VI. u. s. w.

Die drei grosen Herzogthümer Franken, Schwaben und Elsas waren also mit den beträchtlichen italiänischen Landen, und der damals noch reichen Kaiserskrone in einem Hause, in einer Familie und *effective* in einer Person vereinigt, deren Uebermacht der Adel nicht minder als Grafen und Fürsten zu empfinden hatten, und die im Grunde weder so drückend noch so ungerecht war, wie mancher glaubt: Noch waren die Grosen des Reichs keine förmliche Landesherren. Die Kaiser hatten ihnen viel und vielerley Gerechtsame verliehen, sich selbst aber wesentliche Hoheitsrechte allenthalben vorbehalten. Die herzoglichen Befugnisse waren mit der kaiserlichen Oberherrschaft vereinigt, und vermochten freilich mehr, als wenn jede dieser Autoritäten sich besonders wirksam bezeugt hätte; sie vermochten alles, wenn sie von einem Friedrich I. und II. gehandhabt wurden.

Unter

Unter diesen Umständen wird es begreiflich, dass im 12ten Jahrhundert sich alles einer Botmäßigkeit fügte, die nicht sowohl zu den Befugnissen eines Herzogs, als vielmehr und hauptsächlich in den weiten Umfang der damals noch wenig oder gar nicht geschmälerten kaiserlichen Machtvollkommenheit gehörte; zugleich aber auch sehr einleuchtend, dass die von dem Verfasser der vorliegenden Staatsschrift zwischen der Geschichte des Mittelalters und den Begebenheiten unserer Tage gezogenen Parallelle sehr schief ausgefallen und gänzlich verunglückt sey.

Zweite Anmerkung.

Als das Haus Hohenstauffen den höchsten Gipfel des Glücks erreicht hatte, stürzte es plötzlich durch eine unerwartete Wendung der Dinge in den tiefsten Abgrund herab.

Um das Königreich Neapel zu erobern, zog der einzige Sohn des römischen Königs, Conradin nach Italien. Er verlor eine Hauptschlacht bey

bey Palenza, wurde gefangen, und am 24. October 1269. zu Neapel öffentlich enthauptet. Er war der letzte männliche Sprosse des Hohenstauffischen Stammes, und erhielte in die Herzogthümer Schwaben und Franken keine Nachfolger.

Fürsten, Grafen und Edle erhoben nun ihr Haupt wieder. Derjenige Theil des Adels, welcher unter dem Namen der Reichsritterschaft sich rühmlichst ausgezeichnet hatte, konnte dabey natürlicherweise nicht zurück bleiben. Er kannte keine Herzoge mehr, die hinter dem Schilde des kaiserlichen Heerbanns ihm allerley Ungebühr zumuthen könnten; das gräfliche Richteramt war längst zu Grabe bestattet und von niemanden bedauert. Der freye Reichsadel trat in seine ursprüngliche Verhältnisse zu Kaiser und Reich völlig wieder ein, und wusste durch die glänzendsten Heldenthaten sich Verdienste um das Vaterland zu erwerben, worüber in der Geschichte und den Reichsabschieden unsterbliche Denkmäler zu finden sind.

Hier-

Hieraus folgt aber keineswegs, dafs die Unmittelbarkeit des Reichsadels erſt ſeit dem 13ten *Seculo* beſtehe, und gleichſam aus dem Grabe Conradins auferſtanden wäre; vielmehr iſt das Gegentheil diplomatiſch erwieſen und ſchon an ſich ſo evident, dafs man ſich wundern mufs, wie eine ſo grundloſe Hypotheſe wieder hervorgeſucht und zur Schau ausgeſtellt werden könne: Alles iſt unmittelbar in einem Staate, der monarchiſch regiert wird. Die Hinterſaſſen in ſolchen Landen werden zuweilen auch mittelbare Unterthanen genannt, aber in einer Bedeutung, welche mit der Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit im Sinne des deutſchen Staatsrechts nichts gemein hat. Selbſt dieſe Hinterſaſſen ſind in den wichtigſten Verhältniſſen des Menſchen und Bürgers, in Anſehung ihres perſönlichen und dinglichen Eigenthums, von dem Regenten und ſeinem Staatsbeamten unmittelbar abhängig. So verhält es ſich gegenwärtig, und ſo war es von jeher.

Als Deutschland von Erbkönigen und Kaisern regiert wurde, war diesen alles unmittelbar unterworfen. Grafen und Herzoge hatten als Richter und Heerführer keine eigene oder eigenthümliche, sondern nur diejenige Gewalt, die ihnen von dem Souverain auf Zeitlebens anvertraut war, dem sie, wie alle übrigen Landeseinwohner, unterthänig waren. Diese Aemter wurden in der Folge erblich, aber weder in ihrem Wesen noch Wirkungskreise verändert; der Richter hatte Privatzwiste zu schlichten, und zwar nach dem Gutachten der Schöpfen, die gröstentheils aus Adelichen bestanden. Das Amt der Herzoge konnte im Krieg, und wann ein Heerbann ausgeschrieben war, sich thätig bezeugen. In allen übrigen Staatsverhältnissen blieb der Adel von den Kaisern unmittelbar abhängig. Aber auch diese richterliche und militärische Autorität wurde in den Zeiten des Faustrechts völlig vernichtet, und diese Periode war gewiss am allerwenigsten dazu geeignet, um

dem-

demjenigen Theil des Reichsadels, welcher unter dem Namen der Reichsritterschaft in Europa berühmt, geehrt und — gefürchtet war, seine Freiheit und Unmittelbarkeit zu entreissen. — Nur unter der alles erdrückenden Uebermacht der Hohenstauffen hatte die Reichsritterschaft mit vielen andern Potenzen gleiches Schicksal. Das Absterben dieses erhabenen Fürstenstammes kann also höchstens als die Wiedergeburt der reichsritterschaftlichen Unmittelbarkeit angenommen, keinesweges aber für die Geburt derselben ausgegeben werden.

Die

dritte Anmerkung

betrift eine Sache, wogegen gar nichts zu erinnern seyn sollte, worüber jedoch nicht genug gesagt und raisonnirt werden hann. —

Allerdings hätten die geistlichen Regenten, Domkapitel und Regierungen die getreuesten Freunde und Gönner der Reichsritterschaft seyn können und sollen: Nicht blos weil diese in

den mehrſten Fällen die Pflanzſchule der geiſtlichen Regenten war, ſondern auch und hauptſächlich aus dem Grunde, weil die geiſtlichen Staaten, wenigſtens zur Hälfte aus unmittelbaren Rittergütern beſtehen, die durch fromme Stiftungen, Vermächtniſſe, Ankauf und Lehnheimfälle etc. der Unmittelbarkeit entzogen und mit den ſtiftiſchen Landen verbunden wurden.

Allein — eben dieſer Umſtand, die dadurch veranlaſste kaiſerliche Verordnung *de non alienando ad manus mortuas*, und verſchiedene darauf gegründete Reklamationen in Verbindung mit der reichhaltigſten Quelle der menſchlichen Handlungen: Inconſequenz — ſcheinen gerade das Gegentheil hervorgebracht zu haben.

Ich weiſs nicht, worauf der Verfaſſer ſeine Behauptung gründet, daſs die Reichsritterſchaft vorzüglich den geiſtlichen Ständen ihre bisherige Erhaltung zu danken habe. Alles, was er zu dieſem Ende anführt, beweiſt blos, daſs die ſtiftiſchen Regenten und Domkapitel das Intereſſe

tereſſe der Reichsritterſchaft hätten unterſtützen ſollen. Aber die reichsgerichtlichen Archive enthalten Beweiſe in Menge, daſs die Nachbarſchaft der geiſtlichen Staaten dem unmittelbaren Reichsadel nicht günſtiger war, als die der weltlichen. — Die mehrſten von der Reichsritterſchaft extrahirten *Mandata* ſind gegen geiſtliche Stifter gerichtet, und alle die Kämpfe und Plackereyen, welche der Verfaſſer den reichsritterſchaftlichen Mitgliedern von Seiten der weltlichen Regierungen und deren Beamten ankündigt, hat der Reichsadel mit den geiſtlichen Regierungen, einige wenige ausgenommen, ſeit Jahrhunderten in vollem Maaſse empfunden und — beſtanden.

Der bekannte Herzoglich-Wirtembergiſche Collectationsſtreit ward ſchon im 17ten Jahrhundert gerichtlich erörtert, und wie die Geſetze aller civiliſirten Völker gebieteriſch heiſchen, für den vollſtändig erwieſenen Beſitzſtand der Reichsritterſchaft oberſtrichterlich entſchieden. Demohngeachtet nahm Wirtemberg

von

von diesen gerichtlichen Erkenntnissen seinen Rekurs zum Reichstage. Die schwäbischen Stände konnten nicht vermocht werden, Theil an der Sache zu nehmen, bis auf das geistliche Stift Ellwangen, welches sich verleiten liefs, dem Rekurse beizutreten, und das reichsritterschaftliche Einstandsrecht (ein wesentlicher Ausfluss des Eigenthums, das selbst vom Bauernstande ausgeübt wird) zu impugniren. Die Fehde war bald abgethan, und die Wirtembergischen und Ellwangischen Beschwerden wurden vermittelst Reichsgutachtens vom 4ten Junius 1704. an Kaiserliche Majestät mit dem billigen Antrage zurückgewiesen, dass solche „den Lehnrechten, Reichsfundamentalgesetzen und Kaiserlichen „Wahlkapitulationen gemäfs“ erledigt werden möchten, welches denn auch, in so fern jene Zwiste nicht gütlich beigelegt worden, wirklich geschehen seyn mag.

Im Jahre 1713. erhob sich ein neues Ungewitter. Acht Reichsstände schlossen eine Union

Union wider die Reichsritterschaft, worunter auch das geistliche Hochstift Würzburg begriffen war. Der Sturm gieng glücklich vorüber, und eine Coalition konnte nicht zu Kräften kommen, welche gerade dem vodersten, wesentlichsten und heiligsten Reichsgrundgesetze: „*Et nulli omnino statuum imperii liceat jus suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiae sive jam exortum sit, sive posthaec inciderit, unusquisque jure expetiatur etc.*“ offenbar zu widerstreben schien.

Dieselbe Collectationssache kam bekanntlich im Jahre 1749. wiederum zur Sprache, sie wurde in mehrern Druckschriften erörtert, in allen dreien Reichskollegien verhandelt, und endlich in einem Reichsgutachten vom 23ten Julius und in der Kaiserlichen Ratification vom 2ten August 1753., folglich durch ein vollgültiges Reichsgesetz wiederum zum Vergleiche oder zur höchstrichterlichen Entscheidung hingewiesen.

In dem Urkundenbuche, welches die König-

nigliche Regierung zu Ansbach im Jahre 1796. durch den Druck bekannt machen liefs, kommen unter dem Zeichen L1. L6. L7. L8. geheime — nemlich bis 1796. völlig unbekannt gebliebene — Unionen wider die Reichsritterschaft vor, woran auch verschiedene geistliche Regierungen Theil genommen hatten. — Eine derselben führt die Ueberschrift: „Chur- „und Fürsten-Union zwischen Churcölln „sammt Lüttich, Hildesheim und „Berchtesgaden, sodann Churbayern, Chur- „brandenburg, Pfalzneuburg und Mecklen- „burg 1671. etc.“

Eine andere Union von 1616. lautet also: „Demnach die Fränkische Reichsritterschaft „Orts Gebirgs, unter Dato Speyer 3. Julius „1615. Cameralische Prozefs verkünden las- „sen, dem hochwürdigen Fürsten und „Herrn Herrn I. Gottfrieden Bischo- „fen zu Bamberg etc. sodann dem durchl. „Herrn Christian Markgrafen zu Brandenburg „etc. — darinnen *sub poena dupli* auch Sechs

„Mark

„Mark löthigen Goldes gebotten wird, etli-
„che Güter, welche als zur Ritter-
„ſchaft gehörig eingezogen worden,
„zu der ritterlichen Einnahm zu verſteuern
„etc.“ —

So haben beide beklagte Fürſten nach vorgängiger Berathung mit Würzburg und Ansbach beſchloſſen, daſs forderſamſt *exceptiones fori declinatoriae* eingelegt, demnächſt die Sache von den gedachten Vier Fürſtlichen Häuſern „auf alle Vorfallen-
„heit favoriſirt und möglichſt befördert
„werden, auch in dieſem Werke alle für
„einen Mann ſtehen ſollen.“ —

Iſt das die vorzügliche Unterſtützung, welche dem unmittelbaren Reichsadel von den geiſtlichen Staaten zu Theil geworden? Iſt dies die Erhaltung, die er ſolchen zu danken haben ſoll?

Friedlich ruhe die Aſche Franz Ludwigs! Er und ſeines gleichen haben hell geſehen und weiſe gehandelt. Von den mehrſten übrigen

ſtift-

ſtiftiſchen Regenten und Domherren geltet das Sprüchwort: *Honores mutant mores.* Der Glanz der Fürſtenkrone hatte ihre Sinne gefeſſelt, der väterliche Heerd — *cui ſalinum ſplendet tenui menſa* — wurde vielen verächtlich; durch nähere Verbindungen mit den Groſsen beehrt und geſchmeichelt, vergaſs mancher ſeines Urſprungs, und gerieth auf Wege, worauf — der denkende Geſchichtſchreiber nachgehen, und wichtige Belege zu den neueſten Veränderungen in Deutſchland finden wird.

Vierte Anmerkung.

Auſser dem ältern Vorgange der Hohenſtauffen, führt der Verfaſſer auch das neueſte noch dicht vor Augen liegende Beiſpiel der Brandenburger an, die im Jahre 1796. den dritten Theil von dem ganzen Fränkiſchen Ritterkreiſe: (auch einige Ortſchaften von dem Schwäbiſchen Kanton Kocher;) in Beſchlag genommen und bisher behalten haben.

Groſs wäre der Verluſt für die Reichsritterſchaft,

ſchaft, und gefährlich könnte das Beyſpiel werden, wenn alle Umſtände gleich wären. Allein der Unterſchied iſt handgreiflich. Was oben von den Hohenſtauffen bemerkt ward, muſs gutentheils auch von einer Monarchie gelten, die durch Energie und Heersmacht zu den Staaten der erſten Gröſse empor geſtiegen iſt. Auch iſt es unrichtig, daſs die Preuſsiſche Occupationen auf Lehn- und Zentrechte beruhen; der Hauptgrund, womit die Brandenburger jene Umgriffe zu rechtfertigen ſuchen, iſt das *Principium Succeſſionis ex pacto et providentia majorum*, welches keiner von den neuen Regenten in Franken und Schwaben anführen kann. Im Gegentheil iſt ſowohl in den Franzöſiſch — Ruſſiſchen Entſchädigungsplanen, als in allen Deputationsverhandlungen und Beſchlüſſen, überall der Grundſatz angenommen und ſancirt, daſs die ſtiftiſchen Lande an die neue Herren gerade in derjenigen Qualität und Quantität übergehen ſollen, wie ſie die geiſtlichen Regenten zur Zeit der Militär- und Civil-Occupation

pation oder höchſtens beim Abſchluſs des Friedens von Luneville beſeſſen hatten; daſs die nachbarlichen Verhältniſſe, Staatsverträge und *jura tertii* durchaus unverletzt; daſs endlich alle, auf Erbrecht beruhende Staatsſyſteme keinesweges aufgehoben, ſondern allenthalben aufrecht bleiben ſollen!

Und woher mag wohl der Verfaſſer zu der Zuverſicht kommen, daſs der dritte Theil des Fränkiſchen Ritterkreiſes, daſs alle übrige Occupationen vom Jahre 1796. für diejenigen, welchen die in Beſitz genommenen Diſtrikte ehedem gehörten, auf immer verloren ſind?

Die Bayern ſehen ſolche als dermalige Herren von Bamberg, Würzburg, Eichſtädt etc. keinesweges für verloren an. — Die ſo eben kund gewordene Pariſer Convention vom 26. December 1802. verordnet im III. Artikel. „*L'Eveché d'Aichſtaedt ſera ajouté à ce qui eſt „deja aſſignée à Son Alteſſe Royale — — avec „tous les biens — tels que le Prince Evêque en*

„*jouis-*

„*jouiſſoit à l'epoque de la Signature du Traité „de Luneville, à l'exception ſeulement „des baillages de Sandſee, Wernfels, Spalt, „Abenberg, Ohrnbau et Warberg-Herriden et „toutes autres dependances de l'Eveché d'Aich-„ſtaedt, qui ſe trouveroient enclavées „dans le pays d'Ansbach et Bareuth* (dieſelben Aemter und Dependenzen, welche Brandenburg gröſstentheils ſeit dem Jahre 1796. in Beſitz hat —) *lesquels demeureront à „Son Alt. Seren. l'Electeur Palatin de Bavie-„re etc.*“ — Die Unbefangenheit des Preuſsiſchen Monarchen in dieſer — ohnehin rechtsanhängigen Occupationsgeſchichte iſt ſo bekannt als allgemein verehrt. Nie wird die Reichsritterſchaft den Anker der Hofnung ſinken laſſen, daſs auch ihr Gerechtigkeit widerfahren, daſs ihr volle, daſs ihr Königliche Gerechtigkeit widerfahren werde.

Der Verfaſſer erkennt ſelbſt die Brandenburgiſchen Occupationen für ungerecht, und trägt dennoch kein Bedenken, mit einer —

unbe-

unbegreiflichen Gewifsheit zu verfichern, dafs Bayern, Wirtemberg und Baden diefe reichskundige grofse Ungerechtigkeit zum Mufter der Nachahmung wählen werden! — Ja, er behauptet, Kurbayern habe folche wirklich fchon begangen, und durch Anheftung der Regierungsantritts-Patente auf unmittelbaren Rittergütern, welche den Fürftenthümern Bamberg, Würzburg etc. zu Lehn gehen, den Prozefs bereits mit der Execution angefangen.

Allein „die Regierungsantritts-Patente, „welche Se. Kurfürftl. Durchlaucht in ihren „Fränkifchen Fürftenthümern haben affigiren „laffen, find auf fämmtliche Unterthanen und „Vafallen gerichtet. In diefer letzten „Beziehung find dergleichen bei allen rit„terfchaftlichen Befitzungen, welche im Be„zirke der erwähnten Fürftenthümer liegen, „und denfelben zu Lehn rühren, angeheftet „worden etc.“ — „Sollten jedoch dabei Ex„ceffe vorgegangen, oder diefe Affigirung auf

„Orte

„Orte erſtreckt worden ſeyn, welche mit obi-
„gen Fürſtenthümern in keinem Lehnver-
„bande ſtehen, ſo ſind die höchſten Be-
„fehle überſchritten worden etc.“

Dieſe Kurfürſtl. Erklärung d. d. München den 14. Januar d. J. muſs alle Beſorgniſs zerſtreuen und ganz Deutſchland belehren, daſs Maximilian Joſeph der Handlungen unfähig ſey, die mit der ſchlichten Gerechtigkeit nicht beſtehen können, die eine weiſe Staatsverwaltung nie billigen, und die nur eine gewiſſe menſchenfeindliche Politik rathſam finden kann. —

Alſo ſind die vielen und vielerlei Ungleichen, welche mit den gedachten Patenten verübt wurden, die Anſchlagung derſelben auf Rittergütern, die reines Allodium ſind, die andern Reichsſtänden zu Lehn gehen, oder worauf Bamberg und Würzburg blos die Zent, oder irgend eine andere ſtaatsrechtliche Servitut oder gar nur veraltete Anſprüche haben mag; die häufigen militäriſchen Beſuche, welche die Fehdezeit, unrühmlichen Andenkens! wieder

herbei-

herbeigeführt zu haben schienen; die Einquartirung zahlreicher Mannschaft und andere Gelderpressungen, die mancher Gutsherrschaft auf 200, 300, 400, 500 und 600 fl., ja mancher über 1000 fl. zu stehen kommen; alle diese Plackereien sind nicht der legalen Kurbayerischen Regierung, sondern blos einigen bekannten Subalternen beizumessen, die schon unter ihren vorigen Herren an unruhigem Betragen sich ausgezeichnet, und gerechte Ahndungen sich zugezogen haben.

Die alten Dissidien zwischen einigen reichsständischen Regierungen und Ritterkantonen sind nach dem Sinne des Reichsgesetzes vom Jahre 1753. längst beigelegt.

Die erhabenen Beherrscher der Wirtembergischen und Kurpfälzischen Lande sind an den Verhältnissen der gemischten Territorien von jeher gewöhnt, und die Herren Markgrafen von Baden werden die Grundsätze von Mäßigung, Gerechtigkeit und Milde, welche diesen patriotischen Reichsfürsten allgemeine Verehrung

ehrung erworben haben, den Projectanten zu Lieb, gewifs nicht ablegen.

Tief mufs der katholische Adel die Folgen der Säcularisationen, sehr tief mufs es die Reichsritterschaft empfinden, dafs jene eminente von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage rühmlich hergebrachte grofse Gerechtigkeit — (schon *Tacitus* bezeugt: *reges ex nobilitate sumunt*) durch den Drang gebieterischer Umstände beinahe völlig aufgehoben werden mufste. Im übrigen wird der unmittelbare Reichsadel durch die Umwandlung der Wahlstaaten in Erbfürstenthümer nichts verlieren, vielmehr wird er in den goldnen Früchten des Friedens, in dem Flor des Vaterlandes, und in der Erhaltung und Verbesserung seiner wohlthätigen Verfassung hinlänglichen Ersatz suchen und finden.

Bayer
7/125